

Amtlicher Teil

Verkündungen

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)

Vom 18. März 2011

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 4c Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) und Absatz 4c Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 27a Absatz 1 und 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung, von denen Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, verordnet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:

Artikel 1

Die Hundertdreißigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) vom 18. Oktober 1993 (BAnz. S. 9838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2009 (BAnz. S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Tabelle der Warteverfahren wie folgt geändert:

- Das Warteverfahren „Kurskreuzung PILAM“ wird aufgehoben.
- Nach dem Warteverfahren „Kurskreuzung KOVAN“ wird folgendes Warteverfahren eingefügt:

Wartepunkt (Kennung)	Missweisender Anflugkurs in Grad	Wartehöhe in Fuß über NN/FL		Kurvenführung	Anmerkungen/ Kontrollstelle
		MNM	MAX		
1	2	3		4	5
Kurskreuzung LATBA	290	FL 100	FL 300	links	München ACC

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2011 in Kraft.

Langen, den 18. März 2011

Der Direktor
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Prof. Dr. Nikolaus Herrmann

Bekanntmachungen

Bundesministerium der Finanzen

Neufassung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)

Vom 28. März 2011

In Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987 hatte die Bundesregierung am 7. März 1988 (BAnz. S. 1277) als abschließende Regelung die Richtlinien über Härteleistungen zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen, die nicht die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erfüllen, beschlossen. Die AKG-Härterichtlinien wurden durch Beschluss der Bundesregierung vom 2. März 2011 neu gefasst und werden nachstehend veröffentlicht:

§ 1

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten durch NS-Unrecht geschädigte Personen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Hierzu zählen u. a. Euthanasie-Geschädigte, Zwangssterilisierte und Homosexuelle. Als Unrecht gelten auch gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie, auch unter Berücksichtigung der Zeit-, insbesondere der Kriegsumstände, als übermäßig bewertet werden müssen.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Freiheitsstrafen verbüßt haben, sofern diese auf strafrechtlichen Entscheidungen beruhen, die durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2714), aufgehoben wurden. Die Leistungsberechtigung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 1 NS-AufhG nachzuweisen; die Dauer der verbüßten Haft ist glaubhaft zu machen.

§ 2

(1) Leistungen sind ausgeschlossen für Personen, die

- Verfolgte im Sinne des BEG sind,
- Leistungen nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) erhalten haben,
- zum Zeitpunkt der Schädigung weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige im Sinne der §§ 1 und 6 des Bundesvertriebenengesetzes waren,
- keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
- die Tatbestände der §§ 6 oder 7 BEG erfüllen.

(2) Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 3

Leistungen werden gewährt als

- einmalige Beihilfe (§ 4),
- laufende Leistungen (§ 5),
- ergänzende laufende Leistungen in besonderen Notlagen (§ 6).

§ 4

(1) Eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2 556,46 € erhalten

- Personen, die aufgrund von NS-Unrechtsmaßnahmen nach § 1 einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben,
- Personen, die in der Zeit des NS-Regimes zwangssterilisiert worden sind,
- Euthanasie-Geschädigte.

(2) Personen, die unter den Voraussetzungen des § 1 einen Freiheitsschaden erlitten haben, erhalten für jeden angefangenen Haftmonat einen einmaligen Betrag in Höhe von 76,69 €, höchstens insgesamt 2 556,46 €.

(3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gegenseitig angerechnet. Der Höchstbetrag von insgesamt 2 556,46 € darf nicht überschritten werden.

§ 5

Personen, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind und Euthanasie-Geschädigte erhalten zusätzlich zu den Leistungen nach § 4 laufende Leistungen in Höhe von monatlich 291 € ab dem 1. Januar 2011.

§ 6

(1) Für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen und die Opfer sich zudem gegenwärtig in einer Notlage befinden, werden zusätzlich zu Leistungen nach § 4 ergänzende laufende Leistungen monatlich gewährt.

(2) Außergewöhnliche Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind bei einem besonders schweren Schaden gegeben; von einem solchen Schaden ist insbesondere auszugehen bei

1. Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Absatz 2 BEG von mindestens neun Monaten Dauer,
2. Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte oder in einer Euthanasie-Anstalt von mindestens achtzehn Monaten Dauer,
3. Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen von mindestens dreißig Monaten Dauer oder
4. Personen, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind.

Eine Leistung kann abweichend von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch gewährt werden, wenn im Einzelfall gegebene besondere Umstände eine Hilfe erforderlich machen.

(3) Eine Notlage nach Absatz 1 liegt vor, wenn das Familieneinkommen einschließlich etwaiger Leistungen nach § 5 die Beträge des § 34 Absatz 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), in der jeweils geltenden Fassung, nicht erreicht. Zum Familieneinkommen gehören nicht Wohnsoll und Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des XII. Buches Sozialgesetzbuch (z. B. Blindenhilfe). Außerdem bleibt ein Sockelbetrag von monatlich 200 € außer Ansatz.

(4) Die Höhe der ergänzenden laufenden Leistungen bemisst sich aus der Differenz zwischen dem verfügbaren Familieneinkommen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 abzüglich des Sockelbetrages nach Absatz 3 Satz 3 und der in Absatz 3 Satz 1 genannten Notlagengrenze. Leistungen nach § 5 werden angerechnet.

(5) Berechtigte nach Absatz 2 und Berechtigte nach § 5, die in einem Alten- oder Pflegeheim leben, erhalten abweichend von den Vorschriften der Absätze 3, 4 und des § 5 weitergehende laufende Leistungen in Höhe von monatlich 150 € ab dem 1. Januar 2011.

§ 7

(1) Die Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Erben von Geschädigten haben kein Antragsrecht. Hatte jedoch der Betroffene selbst den Antrag gestellt, so kann eine Beihilfe nach § 4 nach seinem Tode seinem hinterbliebenen Ehegatten, ersatzweise seinen Kindern ausbezahlt werden.

(2) In Ausnahmefällen können Beihilfen nach § 4 auch an den überlebenden Ehegatten geleistet werden, wenn dieser von den Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen war.

(3) Kinder, deren Elternteile aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme nach § 1 durch staatliche Stellen oder unter Mitwirkung staatlicher Stellen getötet worden sind, können eine einmalige Beihilfe (§ 4) erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Tötung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Gleiches gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Tötung infolge bereits begonnener oder später begonnener Berufsausbildung unterhaltsberechtiget waren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

§ 8

(1) Die nach diesen Richtlinien gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugute kommen. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch haben.

(2) Hat der Geschädigte wegen des geltend gemachten Schadens öffentlich-rechtliche Leistungen erhalten, muss er sich diese auf Leistungen nach diesen Richtlinien anrechnen lassen.

§ 9

(1) Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. § 51 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesfinanzdirektion West zu stellen.

(3) Die Voraussetzungen der §§ 1 und 7 Absatz 2 und 3 sind von dem/der Antragsteller(in) glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.

§ 10

Mit der Veröffentlichung dieser Neufassung sind die Richtlinien in der bisherigen Fassung gegenstandslos.

Berlin, den 28. März 2011

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Schäuble

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung – zur Anpassung der Strafbewehrung nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes – des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 260/2011 der Kommission vom 16. März 2011 zur 146. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen

Vom 22. März 2011

Bezug nehmend auf die Bekanntmachung der Verbotsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9) (Bekanntmachung vom 15. November 2010, BAnz. Nr. 180a S. 342 vom 26. November 2010), wird zur Anpassung der Strafbewehrung nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2011 der Kommission vom 16. März 2011 zur 146. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 33) nachstehend veröffentlicht (Anlage).

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 war zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 178/2011 der Kommission vom 24. Februar 2011 zur 145. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (ABl. L 51 vom 25.2.2011, S. 10) geändert worden. Zur Anpassung der Strafbewehrung nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wurde der Anhang dieser Verordnung mit